

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Firma Engelmann**

### **Sensor GmbH**

#### **§1**

##### **Geltungsbereich**

Unsere Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsabschlüsse und Bestellungen gegenüber Verkäufern und Lieferanten (nachfolgend einheitlich „Lieferant“) ohne dass es ihrer nochmaligen Übersendung oder eines nochmaligen Hinweises bedarf. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Lieferanten sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, wir haben diesen Bedingungen ausdrücklich in Textform zugestimmt.

#### **§2**

##### **Anfrage/ Angebot/ Annahme**

- (1) Angebote des Lieferanten können wir innerhalb einer Frist von zwei Wochen annehmen. Unsere Bestellungen ist der Lieferant verpflichtet, in einer Frist von einer Woche in Textform anzunehmen oder durch Versand oder Lieferung der bestellten Ware vorbehaltlos auszuführen, wenn nicht eine andere Frist von uns vorgegeben wird. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf ihrer ausdrücklichen Annahme in Textform.
- (2) Offensichtliche Irrtümer in unseren Bestellungen, z.B. Schreib- oder Rechenfehler oder Unvollständigkeiten der Bestellungen werden uns vom Lieferanten zum Zwecke der Korrektur angezeigt. Ansonsten gilt der Vertrag als nicht geschlossen.
- (3) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zum Vertragsschluss zur Verfügung gestellt haben, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten, ohne unsere ausdrückliche Zustimmung, in Textform nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Abgabe eines Angebotes oder die Fertigung unserer Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

#### **§3**

##### **Zahlung**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt „frei Haus“ an einen von uns innerhalb Deutschlands benannten Lieferort, inklusive Verpackung sofern zwischen den Parteien nichts anderes in Textform vereinbart wird. Der Preis versteht sich einschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer; Er schließt alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. Transportkosten einschließlich evtl. Transport- und Haftpflichtversicherung) mit ein. Verpackungsmaterial hat der Lieferant auf unser Verlangen zurück zu nehmen.
- (2) Sämtliche Rechnungen des Lieferanten haben die von uns angegebene Bestellnummer auszuweisen. Wir zahlen, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Lieferant getroffen wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung. Sofern wir innerhalb von 14 Werktagen zahlen, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.
- (3) Im Falle eines Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Vorschriften, wobei hiervon abweichend es in jedem Falle einer Mahnung des Lieferanten in Textform bedarf. Verzugszinsen bei von uns geschuldeten Zahlungen betragen 5 % Punkte über dem Basiszinssatz.
- (4) Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, Zahlungen zurückzubehalten, solange wir noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten haben.
- (5) Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig

festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

#### **§4 Lieferfrist**

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Lieferant verbindlich. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform zu informieren, wenn er vereinbarte Lieferzeiten voraussichtlich nicht einhalten kann.
  - (2) Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder gerät er in Verzug, stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Die Regelungen in Abs. 3 bleiben unberührt.
  - (3) Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises der in Verzug befindlichen Ware oder Leistung pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware/Leistung. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Dem Lieferanten bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, ein Schaden sei überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Vertragsstrafe.
- (3) Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellnummer (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so haben wir hieraus resultierende Verzögerungen in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.  
Getrennt vom Lieferschein ist uns eine Versandanzeige gleichen Inhalts zuzusenden.
  - (4) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
  - (5) Höhere Gewalt, Streik, Aussperrung und alle Umstände, die außerhalb unserer Verantwortung liegen, verlängern die Frist zur Annahme der Lieferung und Leistung des Lieferanten zu unseren Gunsten.

#### **§6 Gewährleistung und Haftung**

- (1) Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware oder der vom Lieferanten zu erbringenden Leistung (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
  - (2) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferant oder vom Hersteller stammt.
  - (3) Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertrags-
- (1) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige Zustimmung in Textform nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
  - (2) Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „frei Haus“ an den von uns angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in Wiesloch zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld). Teillieferungen dürfen wir behalten, im Übrigen die in den AEB vorgesehenen Rechte geltend machen.

schluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

(4) Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe:

a) Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen).

b) Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ersetzt diese die Untersuchungspflicht.

c) Die Rüge von offen zu Tage tretenden Mängeln oder Abweichungen ist unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem Lieferant innerhalb von zehn Arbeitstagen ab Erhalt der Ware angezeigt wird.

d) Die Rüge verdeckter Mängel oder Mengenabweichungen ist unverzüglich und rechtzeitig, wenn wir die Mängel oder Abweichung dem Lieferant innerhalb von zehn Arbeitstagen ab deren Entdeckung anzeigen.

(5) Der Lieferant unterzieht die an uns zu liefernden Waren vor dem Transport einer eigenen Wareneingangskontrolle. Hierbei festgestellte mangelhafte Waren dürfen nicht ohne unsere vorherige Zustimmung ausgeliefert werden. Stellen wir die Mangelhaftigkeit der Ware im Rahmen der Untersuchungs- und Rügepflicht fest, hat der Lieferant nachzuweisen, dass die Mangelhaftigkeit der Ware/Leistung zum Zeitpunkt seiner Wareneingangskontrolle nicht bestand.

(6) Der Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, einschließlich Aus- und Einbaukosten, trägt der Lieferant, wenn sich der Mangel herausstellt.

(7) Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache

(Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferant Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird der Lieferant unverzüglich unterrichtet.

(8) Im Übrigen sind wir bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

## **§7 Verjährung**

(1) Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Verjährung für Mängelansprüche beträgt drei Jahre ab Gefahrübergang bzw. sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, sofern keine abweichenden Vereinbarungen zu unseren Gunsten getroffen wurden.

(3) Für Ansprüche aus Rechtsmängeln gilt in Abweichung zu § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB eine Verjährungsfrist von 3 Jahren, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Die Verjährung von Ansprüchen aus Rechtsmängeln ist zu unseren Gunsten solange gehemmt, solange der Dritte uns gegenüber nicht verjährte Rechte geltend machen kann.

## **§8 Freistellungsanspruch und Versicherungsschutz**

(1) Werden wir aufgrund eines Produktschadens, von dem Lieferanten gelieferter Ware von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter ein-

schließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Lieferant die Ursache für die Inanspruchnahme in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat.

- (2) Müssen wir aufgrund eines Schadensfalles im Sinne des vorigen Absatzes eine Rückrufaktion durchführen oder entstehen uns sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter, ist der Lieferant im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung zur Erstattung aller erforderlichen Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB uns gegenüber verpflichtet, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Wir werden, soweit möglich und zeitlich zumutbar, den Lieferanten über den Inhalt und Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur – im Eilfalle kurzfristigen – Abhilfe geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (3) Der Lieferant ist verpflichtet, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer für die Ware angemessenen Deckungssumme von mindestens EUR 5 Mio. pro Person/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu erhalten.
- (4) Absatz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen Verletzung eines geistigen Schutzrechts eines Dritten in Anspruch genommen werden.

## **§9**

### **Materialbeistellung/Werkzeuge/Eigentumsvorbehalt**

- (1) Soweit wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder durch den Lieferanten werden ausschließlich für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Beistellung (Einkaufspreis zzgl. Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Stellen wir dem Lieferanten Werkzeuge, behalten wir uns das Eigentum an den Werkzeugen vor. Der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung

der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen, so dass die Verbrauchs- und Funktionsfähigkeit der von uns gestellten Werkzeuge jederzeit gewährleistet ist. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Werkzeuge sind an uns nach Aufforderung unverzüglich herauszugeben. Zurückbehaltungs- und / oder Pfandrechte bestehen an den Werkzeugen zugunsten des Lieferanten nicht, es sei denn, sie existieren aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen.

- (3) Soweit der Lieferant selbst Werkzeuge zur Herstellung der für uns vorgesehenen Ware erstellt oder beschafft und diese uns weiter berechnet, werden diese Werkzeuge und sonstigen Vorrichtungen für uns als Eigentümer hergestellt und erworben und sind uns mit Zahlung des Kaufpreises herauszugeben. Die Regelungen über die Pfand- und Zurückbehaltungsrechte des vorherigen Absatzes gelten entsprechend.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Kalkulationen, technischen Daten und sonstige Unterlagen und Informationen, einschließlich Werkzeuge, strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung in Textform offengelegt werden.

## **§ 10**

### **Gerichtsstand/ Erfüllungsort/ anwendbares Recht/Abtretung/Sonstiges**

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche sich zwischen dem Lieferant und uns ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen und Bestellungen ist unser Geschäftssitz, soweit der Lieferant Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

- (2) Für die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechtes.
- (3) Wir sind berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ohne Einwilligung des Lieferanten abzutreten. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige Einwilligung in Textform, Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.
- (4) Soweit im Vertrag die Textform vorgesehen ist, richtet sich das Erfordernis nach § 126 b BGB und wird auch durch das Schriftformerfordernis nach § 126 BGB erfüllt.

**Engelmann Sensor GmbH**  
**(Stand: Januar 2019)**  
**AG Heidelberg HRB 350980**